

Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll Institut für Völkerrecht und Europarecht
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben, 5
37073 Göttingen
0551 39 4661 (-2)

Öffentliche Anhörung zum Thema im Ausschuss für Wirtschaft und Energie am Montag, den 5. September 2016 zu dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Stellungnahme

Der in dem CETA-Abkommen vorgesehene Einführung eines Investitionsschutzes stellt ohne Not wesentliche Grundsätze der europäischen und deutschen Rechts- und Wettbewerbsordnung in Frage,

Der in dem CETA-Abkommen vorgesehene Investitionsschutz diskriminiert deutsche und europäische Unternehmen dadurch, dass er in der EU und Deutschland kanadischen Investoren und Investitionen exklusive Sonderrechte und Verfahren auf Entschädigung für öffentliche Eingriffe vorsieht. Darin liegt auch eine Wettbewerbsverzerrung.

Der Investitionsschutz ermöglicht es kanadischen Investoren und Investitionen, Entschädigung von der öffentlichen Hand ohne vorherige gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns zu erlangen. Das widerspricht europäischen und deutschen Verfassungsgrundsätzen. Hinter ihnen steht das Interesse der Beschränkung der Haftung der öffentlichen Hand und das Bestreben nach Klärung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns im allgemeinen Interesse.

Ein überwiegendes Interesse, das die Inkaufnahme dieser Einbußen rechtfertigen könnte, ist nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich. Die kanadisch-europäischen Investitionsbeziehungen sind erfreulicherweise so gut, dass die Einführung eines Investitionsschutzes hier kaum eine weitere Förderung erwarten lässt.

Sofern in der europäischen Union rechtsstaatliche Defizite bestehen, sollten Sie nicht nur für die kanadische Wirtschaft mit dem internationalen Investitionsschutz, sondern für alle, vor allem auch europäische und deutsche Unternehmen mit den allgemeinen Instrumenten der EU ausgeräumt werden.

Der in dem Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik Vietnam erstmals vorgesehene Investitionsgerichtshof mag einen einzelnen Kritikpunkt gegen das Systems des internationalen Investitionsschutzes ausräumen. Das europäisch-vietnamesische Abkommen kann als Modell für entsprechende zukünftige Abkommen dienen. Es ist dafür nicht erforderlich, einen Investorenschutz im CETA-Abkommen zu verankern.

Aufgrund des gegenseitigen Verständnisses der westlichen Industriestaaten als Rechtsstaaten und aufgrund der oben angeführten Bedenken hat die deutsche Investitionspolitik und haben andere wichtige OECD-Staaten bisher unter einander grundsätzlich keinen Investitionsschutzverträge abgeschlossen. Dahinter steht die Idee, dass die Nachteile eines solchen Investitionsschutzes nur im Interesse einer Förderung der Investitionsbereitschaft in Kauf genommen werden sollen, wo deutliche rechtsstaatliche Defizite die Investitionsbereitschaft mindern.

Mit einem Investitionsschutz in dem CETA-Abkommen würde dieses Prinzip praktisch zugunsten einer Generalisierung des Investorenschutzes aufgegeben.

Zur Beeinträchtigung der weiteren Verwirklichung des europäischen Vorsorgeprinzips durch das CETA-Übereinkommen hat der Sachverständige bereits umfangreich öffentlich Stellung genommen. Darauf wird verwiesen.